

## BELEHRUNG UND ERKLÄRUNG

gemäß Nr. 2.2 des Beschlusses der Landesregierung Baden-Württemberg über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 2. Oktober 1973 (StAnz. Nr. 86 S. 4, GABl. S. 950)

### I. Belehrung

Nach § 70 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Angestellte aus § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und für die Arbeiter aus § 8 Abs. 8 Satz 2 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).

Dementsprechend darf nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Für die Einstellung von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes gilt Entsprechendes.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952, Az: 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Band 2 Seite 1 ff; Urteil vom 17. August 1956, Az: 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Band 5 Seite 85 ff) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,  
die Volkssouveränität,  
die Gewaltenteilung,  
die Verantwortlichkeit der Regierung,  
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,  
die Unabhängigkeit der Gerichte,  
das Mehrparteienprinzip,  
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,  
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebung im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTArb rechnen.

### II. Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eine ihrer obengenannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin.

Ich bin mir darüber im klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.

Freiburg, .....

.....  
Unterschrift